

§1 Allgemeines; Geltungsbereich

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen uns, SPINNER GmbH, Erzgießereistr. 33, 80335 München, (nachfolgend „wir“) und unseren Lieferanten (nachfolgend: „Lieferant“). Die AEB gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch)), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Kauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen und/oder Leistungen und Werkleistungen (im Folgenden stets „Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft. Die AEB gelten in ihrer jeweils vereinbarten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Kauf und/oder die Lieferung von Waren mit demselben Lieferanten, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

(3) Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsabschluss durch den Lieferanten uns gegenüber abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Maßgeblich für alle fristgerechten Erklärungen ist der Zugang bei uns.

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Nur schriftlich erteilte Bestellungen und Vereinbarungen sind für uns bindend. Mündliche Vereinbarungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch uns verbindlich. Der Schriftform in diesem Sinne genügen auch Schriftwechsel per Telefax oder E-Mail und Bestellungen über elektronische Bestellsysteme. Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen.

(2) Der Lieferant hat unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Werktagen in Textform unter Angabe des Liefertermins als Tagesdatum zu bestätigen. Die Auftragsbestätigung stellt die Annahme unseres Angebots dar. Der von uns vorgegebene und vom Lieferanten bestätigte Liefertermin ist verbindlich und wird Vertragsbestandteil.

(3) Im gesamten Schriftwechsel und in allen Rechnungen und Versandpapieren ist die jeweilige Bestellnummer und Bestellposition anzugeben.

(4) Eine Auftragsbestätigung, die uns später als 14 (vierzehn) Kalendertage nach Bestelldatum zugeht, führt nicht zu einem Vertragsschluss und gilt als neues Angebot, das der Annahme durch uns bedarf. Wir behalten uns vor, die Annahme des Angebots durch Annahme der Ware zu erklären.

(5) Einzelne Bestellungen sind im Schriftverkehr getrennt zu benennen.

§ 3 Lieferzeit und Lieferverzug

(1) Der von uns in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend. Es handelt sich hierbei um den Anliefertermin der Ware an der Anlieferadresse. Die Einhaltung der Anlieferung innerhalb der angegebenen Zeiten zur Warenannahme obliegt dem Lieferanten. Der Lieferant ist verpflichtet,

uns

a) unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen, wenn er den vereinbarten Liefertermin voraussichtlich ganz oder teilweise nicht einhalten kann und

b) die voraussichtliche Dauer der Verzögerung mitzuteilen.

(2) Teillieferungen sind in jedem Fall unzulässig, es sei denn wir haben gesondert zugestimmt.

(3) Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 4 bleiben unberührt.

(4) Ist der Lieferant in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugs Schadens i.H.v. 0,2 % des Nettopreises für jeden Kalendertag des Verzugs verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

(5) Wir sind berechtigt, Forderungen aus einem pauschalierten Schadensersatzanspruch gem. § 3 Abs. 4 gegen Forderungen des Lieferanten aufzurechnen.

(6) Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

(7) Liefert der Lieferant früher als vereinbart, so sind wir berechtigt, angemessene Lagerkosten für die längere Dauer der Lagerung zu berechnen. § 315 BGB (Bestimmung der Leistung durch eine Partei) findet Anwendung. Vor Eintreten des Liefertermins sind wir jedoch nicht verpflichtet, die Ware anzunehmen.

§ 4 Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

(1) Der Lieferant ist ohne unsere vorherige Zustimmung in Textform nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z. B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen.

(2) Lieferungen erfolgen, soweit nicht anders vereinbart, gem. DAP (wie definiert in den INCOTERMS 2010) an die von uns angegebene Anlieferadresse. Die jeweilige angegebene Adresse ist Bestimmungsort und zugleich Erfüllungsort für die Lieferung, einschließlich etwaiger Nacherfüllungen. Für den Fall, dass wir abweichenden Lieferbedingungen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben (siehe § 1 Abs. 3), sind wir dennoch berechtigt, die Versandart sowie den Frachtführer vorzugeben.

(3) Jeder Lieferung muss ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer, Index, Menge, Ursprungsland und Zolltarifnummer je gelieferter Position) sowie unserer Bestellkennung (Datum, Bestell- und Positionsnummer), Art der Verpackung sowie der Anzahl der Packstücke und Gewicht der Packstücke in doppelter Ausfertigung beigelegt sein. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Leistung der Vergütung nicht zu vertreten.

(4) Der Lieferant ist zu vertragsgemäßer, sofern nicht zutreffend, sachgemäßer Verpackung und Deklaration verpflichtet.

(5) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht gem. DAP (wie definiert in den INCOTERMS 2010) mit deren Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Für abnahmefähige Leistungen oder soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist die Abnahme für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für abnahmefähige Leistungen oder bei Vereinbarung einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts (entsprechend). Der Übergabe bzw. Annahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.

(6) Geraten wir in Annahmeverzug, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z. B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist, und diese Handlung oder Mitwirkung nicht erfolgt ist. Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende

Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

§ 5 Informationspflichten des Lieferanten; Ersatzteilbelieferung

(1) Vor Änderungen von Herstellungsverfahren, Materialien oder Zulieferern für unsere Lieferungen, Verlagerung von Fertigungsstandorten, ferner vor Änderungen von Verfahren und Einrichtungen zur Prüfungen der Produkte oder von sonstigen Qualitätssicherungsmaßnahmen wird der Lieferant uns so rechtzeitig informieren, dass wir in der Lage sind zu prüfen, ob sich die Änderung nachteilig für uns auswirken könnte. Der Lieferant hat Dritte, die er zur Erfüllung seiner Verpflichtungen zulässigerweise heranzieht, gleichermaßen zu verpflichten. Ebenso ist ein Wechsel der Dienstleister oder Unterlieferanten durch den Lieferanten anzuzeigen. Sind nachteilige Auswirkungen solcher Änderungen für uns nicht auszuschließen, wird der Lieferant die Belieferung mit unveränderten Teilen so lange sicherstellen, bis eine geeignete Alternativlösung gefunden ist.

(2) Im Falle einer Produktabkündigung oder bei sonstigen relevanten Änderungen in Bezug auf von uns regelmäßig bestellte Waren hat uns der Lieferant unaufgefordert eine Frist von mindestens 12 (zwölf) Monaten für einen „Last-Time-Buy“ einzuräumen.

(3) Änderungen in der Firmierung des Lieferanten sind uns unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich ausschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

(2) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z. B. Herstellung, Montage, Einbau, Lizenzen) sowie alle Nebenkosten (z. B. Materialkosten, ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf unser Verlangen zurückzunehmen.

(3) Die Rechnung ist für jede Bestellung gesondert nach Lieferungen an unsere Rechnungsadresse zu senden. Sie darf der Lieferung nicht beiliegen.

(4) Die Zahlung erfolgt nach unserer Wahl entweder,

(a) innerhalb von 14 (vierzehn) Kalendertagen mit 3 % Skonto oder

(b) innerhalb von 30 (dreißig) Kalendertagen netto. Die Zahlungsfrist beginnt nach vertragsgemäßem, vollständigen Wareneingang und Erhalt der Unterlagen gem. § 4 (3), jedoch nicht vor dem vereinbarten Liefertermin.

(5) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Der Anspruch des Lieferanten auf Zahlung von Verzugszinsen bleibt unberührt. Für den Eintritt unseres Verzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages (§ 320 BGB) stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

(7) Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Lieferung als vertragsgemäß.

§ 7 Rechte an Software

(1) Bei Lieferung von Standard-Software durch den Lieferanten (einschließlich sämtlicher Updates, Upgrades, Patches usw.) sind wir und die mit uns verbundenen Unternehmen zur Durchführung aller urheberrechtlich relevanten Vorgänge berechtigt, die notwendig oder nützlich sind, um die Software vertragsgemäß zu nutzen.

(2) Der Lieferant räumt uns an der Standard-Software die Rechte ein, alle Vorgänge durchzuführen, die üblicherweise mit der Nutzung von Software verbunden sind, insbesondere die örtlich und zeitlich unbeschränkten Rechte zur Vervielfältigung (einschließlich der Erstellung von Sicherungskopien), zur Bearbeitung in jeder Weise einschließlich der Fehlerbeseitigung, zur Vermietung, Weiterveräußerung, Unterlizenzierung und für sonstige Nutzungsmöglichkeiten, die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. Eingeräumt sind darüber hinaus Rechte für

zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekannt Nutzungsarten. Der Lieferant hat für Rechtseinräumungen seitens der Urheber zu sorgen.

(3) An individuell für uns erstellter Software („Individualsoftware“) erhalten wir sämtliche zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkten Rechte (einschließlich der Rechte gemäß § 7 Abs. 1 und 2) in exklusiver Form. Der Lieferant hat uns den Quellcode der Individualsoftware vollständig zusammen mit der Entwicklungsdokumentation zu übergeben.

(4) Die vom Lieferanten gelieferte Software, einschließlich der in Lieferungen enthaltenen und verbauten Software (Embedded Software) enthält keine Software, die nach der Definition der „Open Source Initiative“ Open Source Software („OSS“) ist. Soweit die gelieferte Software OSS enthält, wird der Lieferant ausdrücklich darauf hinweisen und im Einzelnen benennen, welche OSS in welchen Komponenten der gelieferten Software enthalten ist und unter welcher Lizenz die OSS steht sowie welche Verpflichtungen wir unter den jeweiligen Lizenzbedingungen erfüllen müssen. Die gelieferte Software enthält in keinem Fall OSS, die bei Verwendung der gelieferten Software zu einem „Copyleft-Effekt“ führt.

§ 8 Unterlagen, Geheimhaltung und Know-how, Datenschutz

(1) An unseren Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Beendigung des Vertrags zu vernichten oder auf unseren Wunsch an uns, ohne Zurückbehaltung einer Kopie, zurückzugeben, sofern dem nicht eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist entgegensteht.

(2) Der Lieferant muss diese Vereinbarung sowie Vertrauliche Informationen, die ausgetauscht werden, geheim halten. Vertrauliche Informationen sind sämtliche Informationen, die dem Lieferanten von uns oder in unserem Auftrag mündlich, schriftlich, per Datentransfer und in elektronisch gespeicherter Form oder auf andere Weise übermittelt werden und die bei vernünftiger Betrachtung als urheberrechtlich geschützt, sensibel oder nicht öffentlich einzustufen sind. Vertrauliche Informationen sind insbesondere Spezifikationen, wissenschaftliche Unterlagen, Patentanträge und -offenlegungen, Prozesse, Verfahren, Formalien, Modelle, Muster, Daten, Zeichnungen, Knowhow, Analysen, Berechnungen, Untersuchungen, Stückzahlen, Konditionen und sonstige Einzelheiten unserer Bestellungen sowie Kopien und Abschriften davon. Mit einem Vertraulichkeitsvermerk gekennzeichnete Informationen sind in jedem Fall Vertrauliche Informationen.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, Vertrauliche Informationen geheim zu halten und Dritten nicht zu offenbaren. Der Lieferant wird die erforderlichen Schritte unternehmen, um eine unzulässige Offenlegung der empfangenen Vertraulichen Informationen zu verhindern. Insbesondere sollen nur diejenigen Mitarbeiter von den Vertraulichen Informationen Kenntnis erlangen, die nach dem Vertragszweck Kenntnis haben müssen.

(4) Der Lieferant verpflichtet sich weiterhin, Vertrauliche Informationen ausschließlich zur Erreichung des vereinbarten Zwecks zu verwenden und im Falle der Beendigung der Zusammenarbeit nicht weiter zu verwenden.

(5) Die bei der Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in unserem Auftrag vom Lieferanten geschaffenen gewerblichen Schutz- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte sowie das Know-how stehen ausschließlich sowie zeitlich und räumlich unbeschränkt uns zu.

(6) Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen oder Vertraulichen Informationen oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten nur mit unserer schriftlichen Einwilligung selbst verwendet oder Dritten zur Verfügung gestellt werden.

(7) Der Lieferant wird die für ihn geltenden datenschutzrechtlichen Pflichten erfüllen.

§ 9 Materialbeistellung und Eigentumsvorbehalt

(1) An von uns beigestellten Stoffen und Materialien (z. B. Fertig- und Halbfertigprodukte) einschließlich Software (nachfolgend „beigestellte

Ware“) behalten wir uns das Eigentum sowie etwaige an der beigestellten Ware bestehende geistigen Eigentumsrechte, insbesondere Urheberrechtliche Verwertungs- und Nutzungsrechte, vor. Dies gilt auch für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Lieferanten für die Erfüllung der Lieferung oder Leistung bereitstellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren, in geeigneter Weise als unser Eigentum zu kennzeichnen und in üblichem Umfang gegen Diebstahl, Zerstörung und Verlust zu versichern.

(2) Dem Lieferanten ist es gestattet, von uns beigestellte Ware zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Eine solche Verarbeitung erfolgt ausschließlich für uns. Der Lieferant verwahrt die dabei entstehende neue Sache für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auf.

(3) Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Sachen Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes unserer beigestellten Ware zu dem Wert der Sachen Dritter.

(4) Teile der beigestellten Ware, die nicht verarbeitet werden, verbleiben in unserem Eigentum, auch wenn es sich um nicht für den Verwendungszweck geeignete Produktionsreste handelt. Sind keine abweichenden Regelungen getroffen, ist der Lieferant verpflichtet, uns über die Restmenge zu informieren. Die Entscheidung, ob die beigestellte Ware oder die Reste hieraus beim Lieferanten verbleiben oder an uns oder Dritte versandt werden, obliegt ausschließlich uns.

(5) Die Übereignung der Ware auf uns erfolgt unbeding und unabhängig von der Zahlung des Preises. Ausgeschlossen sind jedenfalls alle Formen des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts, sodass ein vom Lieferant ggf. wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt nur für diese Ware und nur bis zur Bezahlung der an uns gelieferten Ware gilt.

(6) In unserem Auftrag gefertigte Werkzeuge oder andere Fertigungsmittel (nachfolgend „Werkzeuge“) gehen vollständig in unser Eigentum über. Die Besitzübertragung wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant die Werkzeuge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unentgeltlich für uns verwahrt. Die Werkzeuge sind getrennt aufzubewahren und in den Geschäftsbüchern kenntlich zu machen. Auf Verlangen sind die Werkzeuge jederzeit herauszugeben. Für Werkzeuge, an denen geistige Eigentumsrechte, insbesondere Urheberrechte bestehen, erwerben wir mit Herstellung die ausschließlichen, inhaltlich, zeitlich und örtlich unbeschränkten Verwertungs- und Nutzungsrechte.

§ 10 Mangelhafte Lieferung

(1) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Verpackung, Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Alle Waren haben mindestens dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung maßgeblichen Stand der Technik zu entsprechen.

(2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, dem Lieferanten oder dem Hersteller der Ware stammt.

(3) Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

(4) Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Eine weitergehende Prüfungspflicht besteht nicht. Für abnahmefähige Leistungen oder soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im

Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Im Übrigen gilt § 377 Abs. 5 HGB.

(5) Der Lieferant hat alle Aufwendungen zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferung am jeweiligen Verwendungsort der Ware zu tragen. Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

(6) Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten zweimalig fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; der Lieferant ist unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu unterrichten.

(7) Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

§ 11 Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und Standards

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, die gültigen und anwendbaren europäischen und nationalen Richtlinien, Verordnungen und Gesetze, insbesondere die RoHS, WEEE, REACH sowie das ElektroG zu beachten und muss sicherstellen, dass die Waren die entsprechenden Anforderungen erfüllen. Außerdem müssen die Waren den anwendbaren und gültigen Normen (z. B. DIN, IEC) entsprechen.

(2) Der Lieferant wird uns unverzüglich mitteilen, wenn seine Waren die in Anhang 1 der Verordnung (EU) 2017/821 („Konfliktmineralien-Verordnung“) aufgeführten Minerale und Metalle („Konfliktmineralien“) enthalten. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher Vorgaben der Konfliktmineralien-Verordnung und wird seine vertraglich geschuldeten Leistungen unter Einhaltung der OECD-Leitsätze für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hockrisikogebieten erbringen. Wir behalten uns vor, mindestens einmal jährlich die Lieferanten, deren Konfliktmineralien enthalten oder enthalten könnten zu kontaktieren und Informationen zur Identifizierung der Schmelz- und Raffineriebetriebe in der Lieferkette abzufragen. Der Lieferant wird Informationen gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. f), g) und h) der Konfliktmineralien-Verordnung einschließlich der entsprechenden Dokumentation vorhalten und uns diese auf Anfrage bereitstellen. Der Lieferant wird uns bei etwaigen Prüfungen Dritter im Sinne von Art. 6 der Konfliktmineralien-Verordnung umfassend unterstützen und die dafür erforderlichen Informationen und Dokumente bereitstellen.

(3) Der Lieferant wird seine Leistungen im Einklang mit dem „Code of Conduct zur gesellschaftlichen Verantwortung“, zu dessen Einhaltung wir uns verpflichtet haben, erbringen. Der „Code of Conduct zur gesellschaftlichen Verantwortung“ ist auf unserer Internetseite abrufbar.

(4) Der Lieferant hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätsmanagement-System, das den Anforderungen nach ISO 9001 entspricht, einzurichten und aufrechtzuerhalten und wird uns dies auf Anfrage nachweisen.

§ 12 Produzentenhaftung und Regress

(1) Sofern ein Dritter gegen uns Ansprüche aus Produkt- oder Produzentenhaftung geltend macht, der auf die Lieferung des Lieferanten zurückzuführen ist, so stellt uns der Lieferant auf erstes Anfordern von derartigen Ansprüchen im Umfang seines Haftungsbeitrages im Außen-

verhältnis frei oder leistet in dieser Höhe Regress an uns.

(2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufaktionen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme abzuschließen und zu unterhalten und uns diese auf Verlangen vorzulegen.

(4) Unbeschadet unserer Mängelansprüche stehen uns die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette zu (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB). Wir sind insbesondere berechtigt, die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Endkunden im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht im Fall von Mängelansprüchen (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

(5) Bevor wir einen von unserem Endkunden geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Endkunden geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

(6) Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns oder einen anderen Unternehmer, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

§ 13 Verjährung

(1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 und § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Für abnahmefähige Leistungen oder soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

(3) Die Nacherfüllung ist unverzüglich vorzunehmen. Sie bewirkt einen Neubeginn der Verjährung, es sei denn, Umfang, Dauer und/oder Kosten der Nacherfüllung lassen nicht auf ein Anerkenntnis der Nacherfüllungspflicht durch den Lieferanten schließen. Im Falle der berechtigten Mängelrüge verlängert sich die Verjährungsfrist um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeitspanne.

(4) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts und Werkvertragsrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts oder Werkvertragsrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

§ 14 Import- und Exportbestimmungen

(1) Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem der Europäischen Union (EU) angehörenden Land außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen, hat der Lieferant seine EU-Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, aufgrund von EU- oder sonstigen Bestimmungen notwendige Auskünfte zu seiner Lieferantenerklärung auf eigene Kosten zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörde zuzu-

lassen und erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, uns spätestens in seinem Angebot mitzuteilen:

(a) ob die Lieferungen und Leistungen (oder ein Teil hiervon) nationalen Exportkontrollrechtvorschriften unterliegen. Ist dies der Fall, ist die Ausfuhrlistennummer mitzuteilen;

(b) ob die Lieferungen und Leistungen (oder ein Teil hiervon) EG-Exportkontrollvorschriften unterliegen. Ist dies der Fall, ist die zugehörige Nummer der „Güterliste“ mitzuteilen;

(c) ob die Lieferungen und Leistungen (oder ein Teil hiervon) US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften unterliegen.

Wenn dies der Fall ist, ist die „Export Control Classification Number“ (ECCN) mitzuteilen, soweit die Lieferungen den „Export Administration Regulations“ (EAR) unterfallen; anderenfalls, bei Anwendbarkeit der „International Traffic in Arms Regulation“ (ITAR) ist die „United States Munition List Number“ (USML) mitzuteilen. Ferner ist bei Einschlägigkeit der ITAR-Bestimmungen mitzuteilen, ob die Lieferungen und Leistungen (oder ein Teil hiervon) als „Significant Military Equipment“ oder als „Major Defense Equipment“ eingestuft sind;

(d) Im Falle des schuldhaften Unterlassens oder der fehlerhaften Mitteilung dieser Angaben sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Das Recht zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch uns bleibt unberührt.

§ 15 Mindestlohn

(1) Der Lieferant sichert zu, dass der seinen Beschäftigten gezahlte Lohn der Höhe nach mindestens dem gesetzlichen Mindestlohn entspricht und der Lieferant sämtliche weiteren sich aus dem Mindestlohngesetz (MiLoG) ergebenden Verpflichtungen einhält. Diese Zusicherung erfolgt in Textform.

(2) Der Lieferant wird etwaige Subunternehmer, die er zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten einsetzt, mindestens in Textform verpflichten, die Bestimmungen des MiLoG einzuhalten und die Einhaltung durch geeignete Maßnahmen überprüfen bzw. sicherstellen. Auf Anfrage wird uns der Lieferant die beauftragten Subunternehmer benennen.

(3) Der Lieferant sichert zu, dass wir oder von uns autorisierte Dritte berechtigt sind, die Einhaltung der sich aus dem MiLoG ergebenden gesetzlichen Pflichten durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen. Zu diesem Zweck wird der Lieferant uns auf Anfrage stichprobenartig Gehaltsabrechnungen seiner Beschäftigten in anonymisierter Form zur Verfügung stellen.

(4) Sollten wir aufgrund von Verstößen gegen das MiLoG durch den Lieferanten oder dessen Subunternehmer von Dritten in Anspruch genommen werden, wird der Lieferant uns vollumfänglich freistellen. Diese Freistellungsverpflichtung umfasst auch Ordnungs- und Bußgelder sowie Ansprüche von Sozialversicherungsträgern und Finanzbehörden. Weiterhin sind von der Freistellung auch Rechtsanwaltskosten gem. RVG für eine etwaig erforderliche außergerichtliche und gerichtliche Rechtsverteidigung bei Inanspruchnahme umfasst.

(5) Verstößt der Lieferant oder ein von ihm eingesetzter Subunternehmer gegen die Bestimmungen des MiLoG, sind wir berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.

§ 16 Schutzrechte Dritter

(1) Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und vertragsgemäße Benutzung der Ware keine Patente, Lizenzen, Urheberrechte oder andere Schutzrechte Dritter verletzt werden. Gegebenenfalls anfallende Lizenzgebühren trägt der Lieferant.

(2) Werden wir von einem Dritten in diesem Zusammenhang in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes Anfordern entsprechend seines Haftungsbeitrages von diesen Ansprüchen freizustellen. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten ohne Zustimmung des Lieferanten hierüber irgendwelche Vereinbarungen zu treffen.

§ 17 Werbematerial

Es ist nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung gestat-

tet, auf die mit uns bestehende Geschäftsbeziehung in beispielsweise Informations- oder Werbematerial (z. B. Referenzlisten) Bezug zu nehmen.

§ 18 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese AEB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods; CISG).

(2) Ist der Lieferant Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser jeweiliger Geschäftssitz. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung und am Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben.